

Neue Postleitzahl:
20457

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER VORSTAND

Börse, Kontor 24, 2000 Hamburg 11 · Telefon: (040) 36 20 25 · Teletex: 17 40 39 68 · Telefax: (040) 36 20 29

Hamburger Getreide-Schlußschein Nr. 16

(für Lieferungen frei Waggon und frei LKW)

Ab 2. 4. 1996

Neue Telefon-Nr. 040 / 36 98 79- 0
Neue Telefax-Nr. 040 / 36 98 79-20

Ausgabe vom 1. August 1992

_____ , den _____ 19 _____

- Verkäufer: _____ 1
- Käufer: _____ 2
- Vermittler: _____ 3
- Menge und Art: ca. _____ 4
- Beschaffenheit/Qualität: _____ 5
- _____ 6
- Lieferung/Abnahme: _____ 7
- Preis: _____ je 1000 kg netto, lose, _____ 8
- zum freien Verkehr abgefertigt, _____ 9
- _____ 10
- Parität: frei Waggon/frei LKW Verkäufers Lieferstelle _____ 11
- Zahlung: netto Kasse _____ 12
- Erfüllungsort für die Lieferung: Ort der Verladung _____ 13
- für die Zahlung: Geschäftssitz des Verkäufers _____ 14
- bzw. die von ihm angegebene Bank _____ 15
- Bemerkungen: _____ 16
- _____ 17
- _____ 18
- _____ 19
- _____ 20
- _____ 21
- _____ 22
- _____ 23

Käufer

Vermittler

Verkäufer

24

§ 1 Schiedsklausel	25
(1) Alle Streitigkeiten in bezug auf diesen Vertrag und etwaige mit ihm im Zusammenhang stehende weitere Vereinbarungen werden durch das Schiedsgericht des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.“ entschieden, und zwar nicht nur zwischen Käufer und Verkäufer, sondern auch zwischen Vertragsschließenden und Geschäftsvermittlern. Die Vereinbarung des Schiedsgerichts ist auch für die Entscheidung über die Gültigkeit des Geschäfts wirksam, wenn diese von einer Vertragspartei aus irgendeinem Grund bestritten wird.	26 27 28 29 30
(2) Anerkannte Forderungen, Forderungen aus Schecks und Wechseln sowie Kaufpreisforderungen, die trotz Mahnung bis dahin nicht bestritten worden sind, können nach Wahl des Gläubigers vor dem ordentlichen Gericht oder dem Schiedsgericht geltend gemacht werden.	31 32 33
(3) Das Schiedsgerichtsverfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.“ in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung.	34 35
§ 2 Bestätigungsschreiben	36
(1) Werden Schlußscheine oder Bestätigungsschreiben gewechselt oder von einer Partei oder einem Vermittler erteilt, so sind damit alle früheren Vereinbarungen aufgehoben, wenn sie nicht in den Schlußschein oder das Bestätigungsschreiben aufgenommen wurden. Schlußscheine und/oder Bestätigungsschreiben, denen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird, gelten als genehmigt.	37 38 39 40
(2) Werden Schlußschein(e) und Bestätigungsschreiben oder mehrere Bestätigungsschreiben erteilt, so gilt das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Verkäufers.	41 42
(3) Werden später noch mündliche Vereinbarungen getroffen, so sind diese nur dann gültig, wenn sie mindestens von einer Seite unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Erfolgt auf solche Schriftstücke nicht unverzüglich schriftlicher Widerspruch, gelten sie als genehmigt.	43 44 45
§ 3 Anschluß	46
Ist zwischen den Parteien bei Vertragsabschluß Anschluß dieses Schlußscheins an den Einkaufs-Formularkontrakt des Verkäufers vereinbart worden, so gelten die Bedingungen des Einkaufs-Formularkontraktes zusätzlich zu den Bedingungen dieses Schlußscheins, soweit sie auf das Vertragsverhältnis sinngemäß anwendbar sind. Die Bedingungen dieses Schlußscheins gelten vorrangig.	47 48 49 50
§ 4 Benachrichtigung	51
(1) Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Teletex oder Telefax ein. Der Begriff „fernschriftlich“ schließt den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Teletex oder Telefax ein.	52 53 54 55
(2) Zwischenverkäufer bzw. -käufer müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben.	56
§ 5 Geschäftstage	57
(1) Als Geschäftstage gelten die Werktage mit Ausnahme des Sonnabends sowie des 24. und 31. Dezember.	58
(2) Der Tag des Vertragsabschlusses bzw. der Tag des Eingangs einer Erklärung, mit der eine Frist gesetzt wird, zählen bei der Fristberechnung nicht mit.	59 60
(3) Erklärungen, die an einem Geschäftstag nach 16.00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen.	61 62
(4) Unterschiedlich anerkannte Feiertage wirken nur zugunsten desjenigen, der an einem solchen Tag eine Erklärung abzugeben oder zu empfangen bzw. eine Handlung vorzunehmen hat.	63 64
§ 6 Fristen	65
(1) „Sofort“ bedeutet innerhalb von 3 Geschäftstagen, „prompt“ innerhalb von 10 Geschäftstagen.	66
(2) Der Ausdruck „Anfang eines Monats“ umfaßt die Tage vom 1. bis 10., „Mitte eines Monats“ die vom 11. bis 20. und „Ende eines Monats“ die vom 21. bis zum letzten Tag des betreffenden Monats.	67 68
(3) Der Ausdruck „erste Hälfte eines Monats“ umfaßt die Tage vom 1. bis 15. des Monats, der Ausdruck „zweite Hälfte eines Monats“ die vom 16. bis zum letzten Tag des betreffenden Monats.	69 70
(4) Fällt der letzte Tag eines Erfüllungszeitraums nach den Absätzen 2) und 3) auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag bzw. den 31. Dezember, so gilt der vorhergehende Geschäftstag als das Ende des Erfüllungszeitraums.	71 72 73
§ 7 Lieferung	74
(1) Die Lieferung erfolgt innerhalb des vereinbarten Erfüllungszeitraums nach Wahl des Verkäufers. Nur verladebereite oder greifbare oder fällige Ware ist andienungsfähig. Die Erteilung eines Liefer-/Freistellungsscheins, der keine Vorbehalte oder sonstigen einschränkenden Bedingungen enthält, gilt als Andienung. Der Verkäufer kann die Ware bereits vor Beginn des Erfüllungszeitraums zum ersten Tag der Lieferzeit andienen.	75 76 77 78
(2) Erfolgt die Empfangnahme nicht innerhalb der in der Andienung bzw. in dem Liefer-/Freistellungsschein genannten Frist, lagert die Ware ab dem nächsten Kalendertag nach Ablauf der Frist auf Rechnung des Käufers. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware dem Käufer zu berechnen. Die Stellung einer Nachfrist ist in diesem Fall nicht erforderlich.	79 80 81
(3) Wird dem Käufer die Ware an der angegebenen Ladestelle nicht ausgeliefert, hat der Verkäufer dem Käufer alle durch die Nichtbeladung des Fahrzeugs entstehenden Kosten zu ersetzen.	82 83

§ 8 Abnahme	84
(1) Ist Abnahme, Abruf oder Abforderung innerhalb eines bestimmten Zeitraums verkauft worden, so hat der Käufer das Recht, den Abnahmetag innerhalb des vereinbarten Zeitraums zu bestimmen.	85 86
(2) Sämtliche Mehrkosten, die dem Verkäufer dadurch entstehen, daß die Ware nicht innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Abnahmezeit abgenommen wird, sind vom Käufer zu tragen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware dem Käufer zu berechnen. Die Stellung einer Nachfrist ist in diesem Fall nicht erforderlich.	87 88 89
§ 9 Parität	90
Ist mit der Parität „waggonfrei/frei LKW“ eines bestimmten Verladeortes verkauft, so ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auch von einem anderen Verladeort unter Verrechnung der Mehr- oder Minderkosten anzudienen und zu liefern.	91 92
§ 10 Nachfrist	93
(1) Im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung dieses Vertrages ist der Nichtsäumige berechtigt, nach Ablauf der Erfüllungsfrist fernschriftlich eine Nachfrist zu stellen, die an einem Geschäftstag bis 16.00 Uhr bei der säumigen Partei eintreffen muß, falls sie für den nächsten Geschäftstag als ersten Tag der Nachfrist Geltung haben soll.	94 95 96
(2) Die Nachfrist beträgt mindestens	97
a) bei Verkäufen per „sofort“ 2 Geschäftstage,	98
b) bei Verkäufen auf eine längere Frist als „sofort“ bis einschließlich „prompt“ 3 Geschäftstage,	99
c) bei Verkäufen auf eine längere Frist als „prompt“ 5 Geschäftstage,	100
d) für die Zahlung einen Geschäftstag.	101
(3) Wird eine Nachfrist bereits vor Ablauf der Erfüllungsfrist gestellt, so hat sie Wirkung zum ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist.	102 103
(4) Eine zu kurz bemessene Nachfrist ist nicht wirksam; es werden vielmehr die vorgeschriebenen Nachfristen in Lauf gesetzt.	104 105
(5) Die Rücknahme oder Verlängerung einer Nachfrist ist nur mit Zustimmung des Säumigen zulässig.	106
(6) Der Stellung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die andere Vertragspartei schriftlich erklärt, daß sie den Vertrag nicht erfüllen wird.	107 108
§ 11 Nichterfüllung	109
(1) Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Nichtsäumige berechtigt, entweder	110
a) vom Vertrag zurückzutreten oder	111
b) binnen dreier Geschäftstage durch einen Makler des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ oder durch einen an einer deutschen Produkten- oder Warenbörse zugelassenen Makler unter Beachtung der vom Vorstand der Hamburger Getreidebörse herausgegebenen Richtlinien für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen die Ware für Rechnung des Säumigen zu verkaufen oder zu kaufen oder	112 113 114 115
c) den Wert der Ware durch einen vom Vorsitzenden des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ oder seinem Beauftragten zu ernennenden Makler unter Beachtung der Richtlinien des Vorstandes der Hamburger Getreidebörse für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen feststellen zu lassen und die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung vom Säumigen zu verlangen. Als Stichtag gilt hierbei der erste auf den Ablauf der Nachfrist folgende Geschäftstag.	116 117 118 119 120
(2) Das Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, das in Absatz 1b) vorgesehene Deckungsgeschäft oder die in Absatz 1c) vorgesehene Feststellung des Wertes der Ware zu überprüfen. Falls sich bei der Überprüfung des Deckungsgeschäfts oder der Feststellung des Wertes der Ware ergibt, daß sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind oder zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis geführt haben, so hat das Schiedsgericht die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der Marktlage selbst festzusetzen. Das gleiche gilt, wenn das angekündigte Deckungsgeschäft nicht durchgeführt worden ist.	121 122 123 124 125 126
(3) Bei Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Nichtsäumige berechtigt, den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen, ohne daß er zunächst nach Absatz 1c) vorgehen müßte.	127 128
(4) Der Nichtsäumige hat dem Säumigen spätestens am nächsten Geschäftstag nach Ablauf der Nachfrist fernschriftlich mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen wird. Macht der Nichtsäumige von dem ihm unter Absatz 1b) zustehenden Recht Gebrauch, so hat er dem Säumigen auch den Zeitpunkt des An- oder Verkaufs sowie den Namen des damit beauftragten Maklers rechtzeitig mitzuteilen.	129 130 131 132
(5) Unterläßt es der Nichtsäumige, gemäß dem vorhergehenden Absatz zu verfahren, so steht ihm noch das Recht nach Absatz 1c) zu.	133 134
(6) In gleicher Weise zu verfahren ist eine Partei berechtigt, wenn die andere Partei erklärt, den Vertrag nicht erfüllen zu können oder nicht erfüllen zu wollen. Als Stichtag für die in Absatz 1c) vorgesehene Preisfeststellung gilt der erste Geschäftstag nach Eingang der Nichterfüllungserklärung.	135 136 137
(7) Ist die Andienung bzw. Abforderung im Erfüllungszeitraum nicht erfolgt, sind beide Parteien berechtigt, während des folgenden Monats jederzeit Erfüllung des Kontraktes zu verlangen; es steht dem Verkäufer jedoch eine der Menge entsprechende Lieferfrist zu. Verständigen sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erfüllungszeitraums schriftlich über eine weitere Ausdehnung der Lieferzeit, so steht es den Parteien nur noch frei, auf Basis einer nach Absatz 1c) durchzuführenden Preisfeststellung eine Verrechnung pro und contra vorzunehmen, wobei der letzte Geschäftstag des dem kontraktlichen Erfüllungszeitraum folgenden Monats als Stichtag gilt.	138 139 140 141 142 143
§ 12 Force majeure	144
(1) Wird nach Abschluß eines Vertrages dessen Erfüllung durch höhere Gewalt wie Ein- oder Ausfuhrverbote im In- oder Ausland, behördliche Maßnahmen oder sonstige von einer Vertragspartei nicht zu vertretende Umstände verhindert, so ist der Vertrag oder dessen unerfüllter Teil aufgehoben.	145 146 147
(2) Wird die Erfüllung durch elementare Ereignisse oder durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, eine Verladesperre oder sonstige gleich zu erachtende Umstände behindert, so verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der Behinderung. Wenn nach Ablauf der Erfüllungsfrist die Behinderung länger als 28 laufende Tage andauert, ist der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung aufgehoben.	148 149 150 151

(3) Beruft sich eine Vertragspartei auf einen Fall von Force majeure nach den vorstehenden Absätzen, so hat sie die andere Partei von den dort genannten Ereignissen unverzüglich nach deren Bekanntwerden fernschriftlich zu unterrichten; anderenfalls kann das Erfüllungshindernis nicht rechtswirksam geltend gemacht werden. Auf Verlangen der anderen Vertragspartei hat sie den entsprechenden Nachweis zu erbringen.	152 153 154 155
(4) Ist zwischen den Parteien bei Vertragsabschluß Anschluß dieses Schlußscheins an den Einkaufs- Formularkontrakt des Verkäufers vereinbart worden, gelten die Vorschriften des Einkaufs-Formularkontraktes hinsichtlich aller Fälle von Force majeure (Erfüllungsverhinderung und Erfüllungsbehinderung) vorrangig und sind sinngemäß auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien anzuwenden. Die vorstehende Force-majeure-Regelung dieses Kontraktes gilt in solchem Fall nur insoweit, als im Einkaufs-Formularkontrakt entsprechende Vorschriften nicht sinngemäß anwendbar sind.	156 157 158 159 160
§ 13 Behördliche Maßnahmen	161
Wird die Erfüllung durch Auflagen der hierfür zuständigen Behörden verzögert, so hat die betroffene Partei Anspruch auf eine angemessene Verlängerung des Erfüllungszeitraums. Hinsichtlich der Fristen gilt § 12 Absatz 2). Die betroffene Partei hat auf Verlangen der anderen Partei den entsprechenden Nachweis zu erbringen.	162 163 164
§ 14 Öffentliche Abgaben	165
(1) Entstehen nach Vertragsabschluß beim Bezug und/oder der Lieferung der Ware Mehrkosten, kann der Verkäufer diese dem Käufer weiterbelasten, wenn sie durch Verfügungen von hoher Hand verursacht wurden, die in ihren konkreten Auswirkungen hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt der Mehrbelastung allgemein nicht vorhersehbar waren. Als Zeitpunkt gilt die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, EG-Amtsblatt oder anderen offiziellen Publikationsorganen.	166 167 168 169
Zu den Mehrkosten rechnen u. a. die Einführung neuer Abgaben sowie die Erhöhung bestehender Abgaben. Das gleiche gilt bei der Erhöhung von staatlich genehmigten Frachten.	170 171
(2) In entsprechender Weise wirken sich Kostenermäßigungen durch Abschaffung oder Ermäßigung derartiger Belastungen zugunsten des Käufers aus.	172 173
(3) Ausgenommen von der Regelung in den vorherstehenden Absätzen sind Kostenänderungen aufgrund von Auf- oder Abwertungen bzw. Adjustierungen der Wechselkurse sowie Abschöpfungsänderungen, soweit sie auf einer Änderung der Cif-Preise beruhen, die der Abschöpfungsberechnung zugrunde gelegt werden.	174 175 176
(4) Eine Partei verliert ihre Rechte aus den Absätzen 1) und 2), wenn sie sich im Verzug befindet.	177
§ 15 Mengenspielraum/Teilerfüllung	178
(1) Der Verkäufer hat beim Liefergeschäft und der Käufer beim Abnahmegeschäft das Recht, bis zu 5 % der vertraglichen Menge mehr oder weniger zu liefern bzw. abzunehmen. Davon sind 2 % zum Vertragspreis und die übrige Menge zum Tagespreis gegenseitig zu verrechnen. Im Falle der Nichterfüllung gilt die vertragliche Menge als Verrechnungsgrundlage.	179 180 181 182
(2) Für die Ermittlung des Tagespreises ist der Tag der Erfüllung maßgebend.	183
(3) Wird die vertragliche Menge durch zwei Zahlen begrenzt, so bestimmt beim Liefergeschäft der Verkäufer und beim Abnahmegeschäft der Käufer die zu liefernde bzw. abzunehmende Menge innerhalb des vereinbarten Spielraums. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.	184 185 186
(4) Bei Geschäften auf Lieferung ist der Verkäufer, bei solchen auf Abnahme der Käufer berechtigt, den Mengenspielraum bis zu 5 % für jede Teillieferung in Anspruch zu nehmen, sofern dies spätestens bei der Andienung oder dem Abruf erklärt wird. Anderenfalls besteht das Recht, mehr oder weniger zu erfüllen, nur für die noch zu liefernde bzw. abzunehmende Menge.	187 188 189 190
(5) Jede Vertragsrate bzw. Teilerfüllung gilt als besonderer Vertrag.	191
§ 16 Gewicht	192
Das im Auftrag und für Rechnung des Verkäufers bei der Verladung durch anerkannte Wäger festgestellte Gewicht ist maßgebend. Dem Käufer steht das Recht zu, die Verwiegung für eigene Rechnung überwachen zu lassen.	193 194
§ 17 Beschaffenheit/Qualität	195
Es ist gesunde Ware von guter Durchschnittsqualität zu liefern.	196
§ 18 Unerwünschte Stoffe	197
Die Zusatzbestimmungen der Hamburger Getreidebörse zu den Hamburger Getreide-Schlußscheinen Nr. 4, 7 und 16 sowie zu den Hamburger Futtermittel-Schlußscheinen Nr. I, II, IIa und VII vom 1. Januar 1986 bzw. in der am Tage der Erfüllung geltenden Fassung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.	198 199 200
§ 19 Probenahme	201
(1) Die Probenahme obliegt dem Käufer und erfolgt während der Beladung. Verlangt der Käufer eine Probenahme, so ist diese gemeinsam von den Vertragsparteien bzw. ihren Vertretern vorzunehmen. Jede Partei hat die ihr bei der Probenahme entstehenden Kosten selbst zu tragen.	202 203 204
(2) Ist der Verkäufer bei der Probenahme nicht anwesend oder vertreten oder verweigert er die gemeinsame Probenahme, so kann der Käufer die Probenahme auf Kosten des Verkäufers durch einen sachverständigen vereidigten Probennehmer vornehmen lassen.	205 206 207
(3) Die Probenahme erfolgt nach den Probenahmebestimmungen zu den Hamburger Getreide-Schlußscheinen.	208
(4) Ist zwischen den Parteien bei Vertragsabschluß Anschluß dieses Schlußscheins an den Einkaufs-Formularkontrakt des Verkäufers vereinbart worden, so hat dieser für eine ordnungsgemäße Probenahme gemäß dem Einkaufs-Formularkontrakt zu sorgen.	209 210 211
§ 20 Naturalgewicht	212
(1) Die Ermittlung des Naturalgewichts ist Sache der Parteien bzw. ihrer Vertreter. Falls eine Einigung nicht erzielt werden kann, erfolgt die Feststellung des Naturalgewichts auf der 1-Liter-Schale des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V. Die Kosten trägt der Unterliegende.	213 214 215
(2) Ist mit einer Naturalgewichtsspanne verkauft worden (z. B. 70/71 kg/hl), so hat der Verkäufer erfüllt, wenn er Ware mit dem vereinbarten Mindestgewicht geliefert hat. Bei einer Unterschreitung der unteren Gewichtsgrenze stellt das Mittel zwischen den vereinbarten Gewichtsangaben die Verrechnungsgrundlage dar.	216 217 218

(3) Für Mindernaturalgewicht ist jeweils 1 % vom Vertragspreis für das erste und zweite fehlende kg/hl und 2 % vom Vertragspreis für das dritte fehlende kg/hl zu vergüten.	219 220
(4) Bruchteile sind anteilig zu vergüten.	221
(5) Bei einem größeren Mindernaturalgewicht entscheidet das Schiedsgericht über den Minderwert.	222
§ 21 Analyse	223
(1) Der Antrag auf Durchführung einer Analyse hinsichtlich besonders vereinbarter Qualitätsmerkmale ist innerhalb von 5 Geschäftstagen nach der Probenahme durch den Käufer bei entsprechender Benachrichtigung des Verkäufers an die Analyestelle abzusenden. Sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, findet die Analyse beim Institut für Angewandte Botanik, Hamburg statt.	224 225 226 227
(2) Falls eine Vergütung für die Abweichung von einem besonders vereinbarten Qualitätsmerkmal zu leisten ist, sind die Analysekosten für das betreffende Qualitätsmerkmal vom Verkäufer, sonst vom Käufer zu tragen.	228 229
§ 22 Nachanalyse	230
(1) Eine Nachanalyse für Feuchtigkeit und Auswuchs ist ausgeschlossen.	231
(2) Wird Nachanalyse hinsichtlich besonders vereinbarter Qualitätsmerkmale gefordert, so ist eine entsprechende Anzeige an die Gegenpartei und der Antrag auf Nachanalyse an die zuständige Analyestelle innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Empfang der Analysebescheinigung abzusenden. Weiterverkäufer müssen die Anzeige unverzüglich weitergeben. Die Frist verlängert sich dementsprechend.	232 233 234 235
(3) Mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Nachanalyse von einer Anstalt des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten vorzunehmen.	236 237
(4) Das Ergebnis der ersten Analyse bleibt in Kraft, wenn dasjenige der Nachanalyse nicht mehr als ½ % davon abweicht. Die Kosten der Nachanalyse trägt in diesem Fall der Antragsteller.	238 239
(5) Ist die Abweichung größer als ½ %, so ist das Mittel der beiden Analyseergebnisse maßgebend. Falls eine Vergütung für die Abweichung von einem besonders vereinbarten Qualitätsmerkmal zu zahlen ist, sind die Kosten sämtlicher Analysen für dieses Qualitätsmerkmal vom Verkäufer, sonst vom Käufer zu tragen.	240 241 242
§ 23 Besatz	243
(1) Übersteigt der Besatz beim Verkauf von Mahlweizen oder Mählroggen die vertraglich vereinbarte Basis, so sind für das darüber hinausgehende erste und zweite Prozent Mehrbesatz jeweils 1 %, für das dritte und vierte Prozent Mehrbesatz jeweils 2 % des Vertragspreises zu vergüten.	244 245 246
(2) Übersteigt der Besatz beim Verkauf von Futtergetreide die vertraglich vereinbarte Basis, so sind für das darüber hinausgehende erste, zweite und dritte Prozent Mehrbesatz jeweils 1 %, für das vierte und fünfte Prozent Mehrbesatz jeweils 2 % des Vertragspreises zu vergüten. Fremdgetreidebesatz wird zur Hälfte angerechnet.	247 248 249
(3) Sind Hafer, Gerste oder Mais als Industriegetreide verkauft worden, so hat das Schiedsgericht eine Vergütung für einen etwaigen Mehrbesatz festzusetzen.	250 251
(4) Übersteigt der Besatz die vorstehend wiedergegebenen Abrechnungsskalen, so hat das Schiedsgericht über die Minderwertansprüche zu entscheiden.	252 253
(5) Bruchteile sind anteilig zu vergüten.	254
§ 24 Feuchtigkeit	255
(1) Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt der Ware die vertraglich vereinbarte Basis, so sind für das erste Prozent Mehrfeuchtigkeit 1 %, für das zweite Prozent Mehrfeuchtigkeit 1,5 % des Vertragspreises zu vergüten. Bruchteile sind anteilig zu vergüten.	256 257 258
(2) Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt die vertraglich vereinbarte Basis um mehr als 2 %, so hat das Schiedsgericht über die Ansprüche gemäß § 26 zu entscheiden.	259 260
§ 25 Beanstandung	261
(1) Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung der Ware wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität mit Ausnahme von verdeckten Mängeln und Abweichungen von besonders vereinbarten Qualitätsmerkmalen innerhalb von 2 Geschäftstagen nach Empfangnahme der Ware fernschriftlich mitzuteilen.	262 263 264
(2) Der Käufer muß dem Verkäufer verdeckte Mängel unverzüglich nach Kenntnis fernschriftlich mitteilen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Verkäufer.	265 266
(3) Eine Beanstandung entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die gelieferte Ware zu empfangen und kontraktgemäß zu bezahlen.	267 268
§ 26 Ansprüche bei abfallender Beschaffenheit/Qualität	269
(1) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichts ist beim Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V. einzureichen, und zwar	270 271
a) wegen abweichender Beschaffenheit der Ware innerhalb von 5 Geschäftstagen nach der Beanstandung,	272
b) wegen abfallender Qualität der Ware innerhalb von 12 Geschäftstagen nach der Beanstandung.	273
(2) Minderwertansprüche wegen Mindernaturalgewichts und abweichender Analyseergebnisse werden von den vorstehenden Fristen für die Beanstandung und den Schiedsgerichtsantrag auch dann nicht betroffen, wenn die Vergütungen der Höhe nach durch das Schiedsgericht festzustellen sind.	274 275 276
(3) Ist eine Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer von dem Verkäufer die Zahlung einer Minderwertvergütung verlangen.	277 278
(4) Übersteigt der Minderwert 10 % des Vertragspreises, so hat der Käufer das Recht, die Rücknahme der Ware unter Erstattung des Kaufpreises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen zu verlangen. Das Recht auf Rücknahme entfällt, wenn der Käufer die Ware inzwischen ganz oder teilweise weiterversandt oder bei Einlagerung angefaßt hat oder ihre Identität nicht durch Separierung oder entsprechende andere Maßnahmen gewahrt und nachzuweisen ist.	279 280 281 282

§ 27 Zahlung	283
(1) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des Verkäufers bzw. die von ihm angegebene Bank. Die Zahlung gilt als bewirkt, wenn der überwiesene Betrag bei der Bank des Verkäufers eingegangen ist.	284 285
(2) Die Rechnung ist dem Käufer an seinem Geschäftssitz an einem Geschäftstag bis 12.00 Uhr vorzulegen und, wenn in Ordnung, bis 12.00 Uhr des nächsten Geschäftstages zu begleichen.	286 287
(3) Zur Annahme von Wechseln und unbestätigten Schecks sowie Verrechnungsschecks ist der Verkäufer ohne Vereinbarung nicht verpflichtet. Wechsel und Schecks gelten erfüllungshalber, nicht an Erfüllung Statt. Der Käufer trägt die Diskontspesen und sonstige Kosten.	288 289 290
(4) Zur Aufrechnung oder zur Zurückhaltung der Kaufsumme ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, daß der Verkäufer seine Zahlungen einstellt oder Tatsachen vorliegen, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind.	291 292
§ 28 Zahlungsverzug	293
(1) Der Zahlungsverzug gilt als eingetreten, wenn nicht wie vereinbart gezahlt wird.	294
(2) Bei Zahlungsverzug stehen dem Nichtsäumigen – unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche – Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu.	295 296
(3) Wenn im Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsbedingung vereinbart wurde, ist der Verkäufer berechtigt, Zahlung Zug um Zug gegen Auslieferung der Ware zu verlangen. Ist der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand oder bestehen sonstige berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, kann der Verkäufer diese Zahlungsart auch dann beanspruchen, wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.	297 298 299 300
§ 29 Eigentumsvorbehalt	301
(1) Die Ware bzw. die Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.	302 303 304
(2) Die Bearbeitung oder Verarbeitung der im Eigentum des Verkäufers verbleibenden Ware erfolgt für ihn als Hersteller und in seinem Auftrag, ohne daß ihm Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Dem Verkäufer steht das Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung. Bei Verarbeitung mit anderer, nicht dem Käufer gehörender Ware steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, daß der Käufer ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Be- oder Verarbeitung das (Mit)-eigentum an der Vorbehaltsware des Verkäufers erwirbt, überträgt er dem Verkäufer mit Vertragsabschluß das (Mit)-eigentum an der Ware für den Zeitpunkt seines Erwerbs und verwahrt die Ware für den Verkäufer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer ab. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.	305 306 307 308 309 310 311 312 313 314
(3) Für den Fall, daß die vom Verkäufer gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden wird, überträgt der Käufer dem Verkäufer hiermit seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren und verwahrt diese dann für den Verkäufer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer ab.	315 316 317 318
(4) Der Käufer ist ermächtigt, die im (Mit)-eigentum des Verkäufers stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, gleichgültig, ob diese vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgt, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaige Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung tritt der Käufer bei Vertragsabschluß sicherungshalber an den Verkäufer ab. Für den Fall, daß die Ware nur im Miteigentum des Verkäufers steht oder vom Käufer zusammen mit anderer, dem Verkäufer nicht gehörender Ware – gleichgültig in welchem Zustand – zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung nur in der Höhe desjenigen Betrages, den der Verkäufer dem Käufer für den betreffenden Teil der Ware berechnet hat.	319 320 321 322 323 324 325 326 327
(5) Der Käufer ist bis zum schriftlichen Widerruf ermächtigt, die dem Verkäufer zustehenden Forderungen, die er durch die Abtretung erworben hat, einzuziehen. Mit Widerruf geht dieses Recht – auch bei Insolvenz – auf den Verkäufer über. Der Käufer hat dem Verkäufer ferner jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf Verlangen des Verkäufers die Ware als dessen Eigentum kenntlich zu machen und dem Verkäufer alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer auf schriftliches Verlangen des Verkäufers den Forderungsübergang seinem Nachkäufer anzuzeigen. Für den Fall, daß der Verkäufer aus der Weiterveräußerung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehende Wechsel- oder Scheckforderung an den Verkäufer ab, und zwar in der Höhe der ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird vom Käufer auf den Verkäufer übertragen; der Käufer verwahrt die Urkunde für den Verkäufer.	328 329 330 331 332 333 334 335 336
(6) Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Ware oder auf die ihm angetretenen Forderungen dessen Rechte zu wahren und ihm derartige Zugriffe unverzüglich fernschriftlich mitzuteilen.	337 338 339
(7) Solange das Eigentum des Verkäufers an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Käufer gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherung, tritt der Käufer dem Verkäufer zur Sicherung seiner Ansprüche bis zur Höhe seiner Forderung ab.	340 341 342
(8) Eine etwaige Übersicherung stellt der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen zur Verfügung. Eine Übersicherung liegt vor, wenn der Wert der Sicherungen den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.	343 344
§ 30 Zahlungseinstellung	345
(1) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, erlöschen die Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages, soweit dieser beiderseits noch unerfüllt ist. An die Stelle der Erfüllungsansprüche tritt mit der Zahlungseinstellung oder dem Vorliegen einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache der Anspruch auf Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz, die gegenseitig zu verrechnen ist.	346 347 348 349 350
(2) Die Feststellung des Tagespreises hat unter Beachtung der Vorschriften des § 11 Absatz 1c) zu erfolgen. Als Stichtag gilt der folgende Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Die Kosten der Preisfeststellung gehen zu Lasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.	351 352 353

§ 31 Circle-Klausel	354
(1) Hat ein Verkäufer von seinem Käufer oder einem nachfolgenden Käufer dieselbe Ware oder einen Teil derselben Ware zurückgekauft, so hat die Abrechnung auf Basis der mittleren Kontraktmenge durch Zahlung der Differenz zwischen dem in dem jeweiligen Kontraktverhältnis geltenden Rechnungsbetrag und dem niedrigsten Rechnungsbetrag im Circle durch den Käufer an seinen Verkäufer zu erfolgen. Circle-Abrechnungen sind am 15. Tage des Liefermonats zu bezahlen. Wird der Circle zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, muß die Circle-Abrechnung innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt bezahlt werden.	355 356 357 358 359 360
(2) Eine Circle-Abrechnung entfällt, wenn eine Erfüllungsverhinderung nach § 12 vorliegt und sich die Verkäufer wirksam auf diese Klausel berufen.	361 362
(3) Stellt eine Partei im Circle ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so gilt anstelle des niedrigsten Rechnungsbetrages als Abrechnungsgrundlage der Tagespreis am nächsten Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Der Tagespreis ist gemäß § 11 Absatz 1c) festzustellen. Die sich hieraus ergebenden Differenzen sind zwischen den jeweiligen Vertragsparteien gegenseitig zu verrechnen.	363 364 365 366 367
§ 32 Provision	368
Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu zahlen, gleichviel, ob dieser Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird, es sei denn, daß den Vermittler ein nachweisbares Verschulden an der Nichterfüllung oder Aufhebung des Vertrages trifft.	369 370 371
§ 33 Anzuwendendes Recht	372
Der Vertrag untersteht deutschem Recht. Das UNO-Übereinkommen über internationale Kaufverträge findet keine Anwendung.	373 374
§ 34 Verjährung	375
Soweit nichts anderes vorgesehen ist, verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vereinbarten Erfüllungszeitraums.	376 377